

EINWOHNERGEMEINDE ZERMATT

Taxireglement

Inhaltsverzeichnis

Seite

Geltungsbereich	2
Anwendbares Recht	
Bewilligungspflicht	
Voraussetzungen	
JURISTISCHE PERSONEN	
ÜBERTRAGUNG	_
Bewilligungsarten	
Bewilligungsdauer	
Benützung des öffentlichen Grundes	. .
GEBÜHREN	
BEWILLIGUNGSANZAHL	
ERLÖSCHEN DER BEWILLIGUNG	
Bewilligungsentzug	_
ZULASSUNG	
ZUSTAND	
TARIFUHR UND TARIFTAFEL	
Kennzeichnung	
BETRIEBSFÜHRUNG UND BETRIEBSZEITEN	
Personalaufsicht	
FAHRZEUGLISTE	
BERUFSVERBOT	
BEKLEIDUNG UND ANSTANDSPFLICHTEN	
TARIFANWENDUNG	_
VERBOTENE WERBUNG	
FÜHRERAUSWEISE	_
BEFÖRDERUNGSPFLICHT	
FUNDGEGENSTÄNDE	
PFERDE	_
TIERSCHUTZ	
GESCHWINDIGKEITSTALLUNGEN UND MISTHÖFE	
REINIGUNG DER STANDPLÄTZE	
STATIONIERUNGSRECHT	
ParkordnungFahrzeugunterhalt	
TARIFORDNUNG	
BUSSEN	
FAHRVERBOT UND BESCHLAGNAHMUNG	
EINSPRACHE	
BERUFUNG	
INKRAFTTRETUNG	
Aufhebung des bisherigen Rechts	15

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

GELTUNGSBEREICH

- 1. Das vorliegende Reglement findet auf Personen Anwendung, die auf dem Gebiet der Gemeinde Zermatt das Taxigewerbe betreiben sowie auf die Taxichauffeure.
- Die Art. 28 33 (E. Pferdehaltung und Pferdeführung) sowie Art. 38 41 (H. Strafbestimmungen und I. Rechtsmittelverfahren) finden auch Anwendung auf die Halter von Hotelkutschen.

Art. 2

ANWENDBARES RECHT

Die Taxihalter und Taxichauffeure sind diesem Reglement, dem Verkehrsreglement der Einwohnergemeinde Zermatt sowie der einschlägigen kantonalen und eidgenössischen Gesetzgebung unterstellt.

B. BETRIEBSBEWILLIGUNG

Art. 3

BEWILLIGUNGSPFLICHT

Für die Ausübung des Taxigewerbes bedarf es einer Betriebsbewilligung des Gemeinderates.

Art. 4

VORAUSSETZUNGEN

- 1. Der Bewerber muss folgende Voraussetzungen erfüllen:
 - a) er muss handlungsfähig sein;
 - b) einen guten Leumund haben;
 - c) die Fähigkeiten besitzen, den Betrieb nach den Vorschriften dieses Reglements zu führen;
 - d) für die Tiere und Fahrzeuge die notwendigen Einrichtungen und Lokalitäten besitzen:

- e) den Wohn- oder Geschäftssitz in Zermatt haben;
- f) eine ausreichende Haftpflicht-Versicherung der zum Betrieb zugelassenen Fahrzeuge besitzen.
- 2. Dem Gesuch sind ein Auszug aus dem Strafregister und ein Handlungsfähigkeitszeugnis beizulegen.
- 3. Der Gemeinderat kann die Hinterlage weiterer sachdienlicher Unterlagen auf Kosten des Gesuchstellers verlangen.

JURISTISCHE PERSONEN

Wird die Bewilligung von einer juristischen Person, einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft verlangt, müssen die Voraussetzungen gemäss Art. 4 von dem als verantwortlich bezeichneten gesetzlichen Vertreter erfüllt werden.

Art. 6

ÜBERTRAGUNG

- 1. Die Bewilligung für die Ausübung des Taxidienstes ist persönlich.
- 2. Sie ist grundsätzlich unübertragbar und unvererblich.
- Stirbt der Inhaber einer Betriebsbewilligung oder ist er alters- oder gesundheitshalber nicht mehr in der Lage, den Betrieb zu führen, so muss der Gemeinderat diese auf den Ehegatten oder die Nachkommen übertragen, sofern sie die Voraussetzungen gemäss Art. 4 erfüllen.
- 4. Scheidet der Geschäftsführer einer Gesellschaft oder der Inhaber einer Einzelfirma als Bewilligungsinhaber aus, so muss der Gemeinderat die Betriebsbewilligung auf den neuen Geschäftsführer der Gesellschaft oder den neuen Inhaber der Einzelfirma übertragen, sofern diese die Voraussetzungen gemäss Art. 4 erfüllen.

Art. 7

BEWILLIGUNGSARTEN

- 1. Die Betriebsbewilligungen werden in zwei Kategorien eingeteilt:
 - a) Bewilligung A

Für Elektrotaxis, die auf den von der Einwohnergemeinde als Elektrotaxistandplätze bezeichneten Standorten stationieren können.

b) Bewilligung B

Für Pferdetaxis, die auf den von der Einwohnergemeinde als Pferdetaxistandplätze bezeichneten Standorten stationieren können.

2. Bewilligungen können mit Auflagen und Bedingungen versehen sowie auch nur zeitlich befristet erteilt werden.

Art. 8

BEWILLIGUNGSDAUER

- Die Betriebsbewilligungen A und B werden für die Dauer von zehn Jahren erteilt. Sie erneuern sich stillschweigend um jeweils ein Jahr, insofern sie nicht durch die in Art. 12 aufgeführten Gründe erlöschen oder durch den Gemeinderat entzogen werden.
- 2. Alle altrechtlichen Betriebsbewilligungen A und B verlieren ihre Gültigkeit nach zehn Jahren seit der Erteilung, jedoch frühestens nach fünf Jahren seit der Inkrafttretung des vorliegenden Reglements. Sie erneuern sich stillschweigend um jeweils ein Jahr, insofern sie nicht durch die in Art. 12 aufgeführten Gründe erlöschen oder durch den Gemeinderat entzogen werden.

Art. 9

BENÜTZUNG DES ÖFFENTLICHEN GRUNDES

- Die Stationierung von Taxifahrzeugen auf öffentlichem Grund bedarf einer Bewilligung des Gemeinderates. Für Inhaber der Bewilligung A und B gemäss Art. 7
 Abs. 1 ist die Bewilligung zur Stationierung auf den Taxistandplätzen in der Betriebsbewilligung mitenthalten.
- 2. Die Zahl der Taxis mit Stationierungsrecht hängt in erster Linie von der Zahl der Plätze, die von der Einwohnergemeinde zugewiesen werden, ab. Bei der Festlegung dieser Plätze trägt die Gemeindeverwaltung, den Verkehrsbedürfnissen, der allgemeinen Sicherheit, der Grösse des ihr zur Verfügung stehenden Platzes sowie den Bedürfnissen der Bevölkerung und Gäste Rechnung.

Art. 10

GEBÜHREN

- 1. Für die Erteilung der Betriebsbewilligung erhebt die Einwohnergemeinde eine Gebühr von:
 - a) Für die Bewilligung A: CHF 1'000.-- pro Jahr und Elektrotaxi.
 - b) Für die Bewilligung B: CHF 5.-- pro Jahr und Kutsche.

2. Ändert der Landesindex der Konsumentenpreise um 5 Punkte, ist der Gemeinderat befugt, die Gebühren entsprechend anzupassen (Indexbasis 2005, Indexstand November 2007 = 102.4). Alle übrigen Gebührenanpassungen unterliegen der Genehmigung durch die Urversammlung.

Art. 11

BEWILLIGUNGSANZAHL

- 1. Die Anzahl der nach Art. 7 erteilten Bewilligungen wird durch den Gemeinderat nach dessen Ermessen festgesetzt.
- 2. Für die Bewilligungserteilung ist Art. 9 Abs. 2 analog anwendbar.

Art. 12

ERLÖSCHEN DER BEWILLIGUNG

Die Betriebsbewilligung erlischt:

- a) durch Aufgabe des Taxigeschäftes;
- b) durch Entzug;
- c) durch Tod des Inhabers, vorbehältlich Art. 6 Abs. 3;
- d) wenn der Inhaber als Geschäftsführer einer juristischen Person, einer Personengesellschaft oder einer Einzelfirma ausscheidet, vorbehältlich Art. 6 Abs. 4.

Art. 13

BEWILLIGUNGSENTZUG

- 1. Der Gemeinderat entzieht die Bewilligung, wenn:
 - a) die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr erfüllt sind;
 - b) der Bewilligungsinhaber den gesamten Taxibetrieb ohne ausreichenden Grund, wie Krankheit, Militärdienst, usw., und ohne Einwilligung des Gemeinderates während mehr als zwei Monaten einstellt;
 - c) der Bewilligungsinhaber bei der Betriebsführung gegen die Bestimmungen dieses Reglements, gegen kantonale oder eidgenössische Vorschriften schwer oder nach erfolgter fruchtloser schriftlicher Mahnung wiederholt verstösst:
 - d) dies zur Gleichbehandlung mehrerer Bewerber oder Bewerberinnen erforderlich ist für Bewilligungen, welche mindestens zehn Jahre genutzt worden sind.

- 2. Der Entzug nach Art. 13 Abs. 1 Lit. d muss dem Bewilligungsinhaber mindestens sechs Monate im Voraus angezeigt werden.
- 3. Der Entzug kann zeitlich befristet oder definitiv sein. Er kann sich auf einen Teil der bewilligten Taxifahrzeuge mit Stationierungsrecht beschränken (Teilentzug).

C. FAHRZEUGE

Art. 14

ZULASSUNG

- Für den Taxidienst können nur Fahrzeuge verwendet werden, für die der Taxihalter die Inverkehrsetzungsbewilligung erhalten hat. Die bewilligten Fahrzeuge dürfen nur für den Taxidienst eingesetzt werden. Doppelfunktionen sind nur mit Bewilligung des Gemeinderats gestattet.
- Die Bewilligung wird erteilt, sofern das Fahrzeug den Bestimmungen des Verkehrs- und Taxireglements sowie den einschlägigen kantonalen und bundesrechtlichen Vorschriften über den Betrieb und die Ausrüstung entspricht.
- Mit den Elektrotaxifahrzeugen dürfen maximal acht Personen, Taxiführer inbegriffen, mit den Pferdekutschen maximal sechs Personen, inkl. Kutscher, befördert werden.

Art. 15

ZUSTAND

- 1. Taxifahrzeuge dürfen nur in betriebssicherem und sauberem Zustand verkehren.
- 2. Die Kutschen und Schlitten müssen überdies mit Bremsen und Gleitschutz für den Winter versehen sein. Es sind nur Pferdefuhrwerke mit Gummireifen gestattet.

Art. 16

TARIFUHR UND TARIFTAFEL

- Jedes Elektrotaxi und jedes Pferdefuhrwerk muss mit einer Tariftafel ausgerüstet werden. Der Gemeinderat kann verlangen, dass die Elektrotaxis mit einem betriebsbereiten Taxameter zu versehen sind.
- 2. Die Taxameter-Modelle müssen vorgängig vom Gemeinderat bewilligt werden.

- 3. Der Taxameter sowie die Tariftafel müssen für die Fahrgäste jederzeit gut sichtbar angebracht sein und sind nachts zu beleuchten.
- 4. Der Inhaber der Betriebsbewilligung und die Taxichauffeure sind für den richtigen Gang des Taxameters verantwortlich.
- 5. Bei der Ankunft am Fahrziel ist der Taxameter sofort auf Kasse zu stellen. Er darf erst nach Bezahlung des Fahrpreises ausgeschaltet werden. Der Fahrpreis ist dem Fahrgast zu quittieren.

KENNZEICHNUNG

- 1. Die Elektrotaxis sind mit einer einheitlichen Leuchtschrift "TAXI" in gelber Farbe zu kennzeichnen.
- 2. Das Modell ist vorgängig vom Gemeinderat zu genehmigen.
- 3. Jeder Chauffeur trägt gut sichtbar ein Namensschild.
- 4. Taxis müssen aussen mit dem Firmennamen beschriftet sein. Das Kontrollschild der Einwohnergemeinde (Vignette) ist gut sichtbar am Fahrzeug anzubringen.

D. TAXIHALTER UND TAXICHAUFFEURE

I. TAXIHALTER

Art. 18

BETRIEBSFÜHRUNG UND BETRIEBSZEITEN

- 1. Die Taxihalter haben den Taxibetrieb persönlich zu leiten.
- Ist der Inhaber einer Betriebsbewilligung vorübergehend ausserstande, den Betrieb selbst zu führen, so hat er spätestens nach Ablauf von 14 Tagen einen verantwortlichen Stellvertreter zu bestimmen.

Wenn der Stellvertreter keine Gewähr für eine vorschriftsgemässe Geschäftsführung bietet, ist der Gemeinderat berechtigt, die Bestimmung eines anderen, geeigneten Stellvertreters zu verlangen.

3. Die Taxihalter sind verpflichtet, einen 24-Stunden-Betrieb zu gewährleisten. Sie haben sich im Nachtdienst von 21.00 Uhr bis 07.00 Uhr turnusgemäss oder laut Vereinbarung der Taxihalter abzulösen. Der Turnusplan bzw. die Vereinbarung der Taxihalter ist dem Gemeinderat zur Genehmigung und Veröffentlichung jeweils bis zum 1. November für die Wintersaison und bis zum 1. Mai für die Sommersaison vorzulegen.

Art. 19

Personal Aufsicht

- Der Taxihalter wählt sein Personal mit aller Sorgfalt aus. Er ist insbesondere dafür besorgt, dass das als Taxichauffeur eingesetzte Personal
 - a) die bundesrechtlichen Voraussetzungen zur gewerbsmässigen Ausführung von Personentransporten erfüllt;
 - b) handlungsfähig ist;
 - c) die nötigen Kenntnisse über Pferdehaltung, -führung und -pflege für das Führen eines Pferdetaxis besitzt;
 - d) keine schwerwiegenden ungelöschten Vorstrafen aufweist;
 - e) über genügende Ortskenntnisse auf dem Gebiet der Einwohnergemeinde Zermatt verfügt.
- 2. Der Taxihalter macht sein Personal mit den einschlägigen Vorschriften genau bekannt und übt eine stete Kontrolle aus.
- Der Taxihalter hat die Stelleneintritte und -austritte seiner Chauffeure der Gemeindepolizei schriftlich unter Angabe der genauen Personalien innert vierzehn Tagen zu melden. Der schriftlichen Meldung ist eine vollständige Kopie der Führerausweise beizulegen.
- 4. Bei Vorliegen besonderer Umstände, insbesondere wenn gegenüber einem Taxichauffeur die Vermutung über einen Hinderungsgrund zur Ausübung des Berufes besteht, kann der Gemeinderat ein Handlungsfähigkeitszeugnis, einen Strafregisterauszug oder weitere sachdienliche Auskünfte und Belege verlangen. Als Hinderungsgrund für die Berufsausübung gilt die Nichterfüllung einer oder mehrerer unter Art. 19 Abs. 1 aufgeführten Anforderungen.

Art. 20

FAHRZEUGLISTE

Jeder Fahrzeugwechsel ist bewilligungspflichtig.

II. TAXICHAUFFEURE

Art. 21

BERUFSVERBOT

- Der Gemeinderat kann einem Chauffeur die Ausübung des Taxiberufs auf Gemeindegebiet verbieten:
 - a) bei Vorliegen eines Hinderungsgrundes gemäss Art. 19 Abs. 4;
 - b) bei schwerer oder fortgesetzter Widerhandlung gegen das Taxireglement;
 - c) bei Verschulden eines schweren Verkehrsunfalls oder bei wiederholter Übertretung von Verkehrsvorschriften.
- 2. Der Taxihalter darf einen Chauffeur mit Berufsverbot nicht mehr zur Führung von Taxis weiterbeschäftigen.
- Anstelle des Berufsverbots kann in leichteren Fällen die befristete Einstellung im Beruf für die Dauer von mindestens einem Monat treten oder eine Verwarnung ausgesprochen werden.

Art. 22

BEKLEIDUNG UND ANSTANDSPFLICHTEN

- 1. Die Taxifahrer müssen sauber und ordentlich gekleidet sein.
- 2. Dem Fahrgast gegenüber müssen sie anständig und zuvorkommend auftreten und sich vor Trunkenheit hüten.
- 3. Nach beendeter Kundenfahrt müssen die Taxiführer aus- oder absteigen, die Türe für den Kunden öffnen und ihm beim Aussteigen behilflich sein. Während des Kundendienstes ist es untersagt, eine Drittperson oder ein Tier mitzuführen.
- 4. Das Fahrzeug ist so anzuhalten, dass der übrige Verkehr nicht behindert wird.

Art. 23

TARIFANWENDUNG

Der Taxichauffeur hat die Fahrgäste zu den offiziell vorgeschriebenen Tarifen zu bedienen. Überforderungen und Unterbietungen der Tarife sind strafbar.

VERBOTENE WERBUNG

Dem Taxichauffeur ist es untersagt, dem Publikum durch Zurufe oder auf ähnliche Weise seine Dienste anzubieten oder durch Dritte anbieten zu lassen, insbesondere die Strassen ohne bestimmtes Fahrziel, lediglich zum Zwecke der Kundenwerbung, zu befahren (Verbot des "Wischens").

Art. 25

FÜHRERAUSWEISE

Die Elektrotaxifahrer haben den Führerausweis und die Pferdetaxifahrer den von der Einwohnergemeinde ausgestellten Kutscherausweis stets mit sich zu führen.

Art. 26

BEFÖRDERUNGSPFLICHT

- 1. Der Taxichauffeur hat Fahraufträge sofort auszuführen.
- 2. Er kann sich weigern, Personen in stark angetrunkenem Zustand, Tiere oder Gegenstände, die den Wagen beschädigen könnten, zu transportieren.

Art. 27

FUNDGEGENSTÄNDE

- Nach jeder ausgeführten Fahrt soll der Taxichauffeur kontrollieren, ob Effekten der Fahrgäste im Wagen liegen geblieben sind. Zurückgelassene Gegenstände sind sofort zurückzuerstatten.
- 2. Fundgegenstände, die nicht zurückgegeben werden können, sind unverzüglich dem Fundbüro der Einwohnergemeinde unter Angabe der bekannten Daten auszuhändigen.

E. PFERDEHALTUNG UND PFERDEFÜHRUNG

Art. 28

PFERDE

- Für Fahrten dürfen nur vertraute, dienstfähige und gepflegte Pferde verwendet werden.
- 2. Sobald die Strassen schneefrei sind, sind an den Hufen die Winterstollen durch Sommerstollen zu ersetzen.

Art. 29

TIERSCHUTZ

- In der Regel dürfen die für den Tagdienst verwendeten Pferde nicht für die Nachtfahrten verwendet werden.
- 2. Verfehlungen gegen den Tierschutz, wie übermässige Verwendung der Geisel, Stehenlassen von dampfenden Pferden, übermässige Benutzung der Pferde usw., werden zur Anzeige gebracht und geahndet.
- 3. Bevor die Pferde für Fahrten benutzt werden, müssen sie vor der Stallung mindestens fünf Minuten bewegt werden.

Art. 30

NACHTRUHE

- 1. Vor 08.00 Uhr und nach 22.00 Uhr dürfen die Pferde kein Geschell tragen.
- 2. Nach 22.00 Uhr sind Schlittenpartien untersagt.

Art. 31

GESCHWINDIGKEIT

- 1. Jedes Galoppieren ist untersagt.
- 2. Für den Zubringerdienst von der Kreuzung Hinterdorf Bahnhofstrasse bis zum Kirchplatz sowie bei sämtlichen Strassenkreuzungen und Strasseneinmündungen darf nur im Schritttempo gefahren werden.

STALLUNGEN UND MISTHÖFE

- Jeder Halter von Pferden ist verpflichtet, die vorgesehenen Stallungen vorgängig zwecks Inspektion und Genehmigung durch das Veterinäramt bzw. die Gesundheitskommission der Einwohnergemeinde anzumelden. Stallungen, die sich für eine hygienische und saubere Pferdehaltung nicht eignen, werden nicht zugelassen.
- 2. Hinsichtlich der Misthöfe ist die kommunale und kantonale (Bau-)Gesetzgebung anwendbar. Mistdeponien innerhalb der Wohnzonen sind verboten.

Art. 33

REINIGUNG DER STANDPLÄTZE

- Die Taxikutscher haben die Standplätze und übrigen Verkehrsflächen nach erfolgter Benutzung jeweilen zu reinigen.
- 2. Die Pferde haben während ihres Einsatzes einen Kotsack zu tragen.
- Im Unterlassungsfall gehen allfällige Reinigungskosten der Einwohnergemeinde zulasten der fehlbaren Taxihalter.

F. BENUTZUNG DER ÖFFENTLICHEN STRASSEN UND PLÄTZE

Art. 34

STATIONIERUNGSRECHT

- Die Stationierung von Taxis auf öffentlichen Strassen und Plätzen bedarf der Genehmigung durch den Gemeinderat.
- 2. Die Taxis mit öffentlichem Stationierungsrecht dürfen nur an den von der Gemeindeverwaltung bezeichneten Plätzen ihre Wagen aufstellen.
- 3. Während der dienstfreien Zeit sind die Taxifahrzeuge auf privaten Grundstücken zu stationieren.

PARKORDNUNG

Die Taxis stellen sich auf den Standplätzen in der von der Gemeindeverwaltung bezeichneten Richtung auf und schliessen nach jeder ausgeführten Fahrt hinten an. Die Taxiführer müssen sich in Reichweite des Fahrzeuges aufhalten. Bei einer Bestellung kommt der an erster Stelle aufgestellte Wagen zum Zuge, wobei die Wahl des Kunden zwischen Pferde- und Elektrotaxi vorgeht.

Art. 36

FAHRZEUGUNTERHALT

Das Waschen von Fahrzeugen sowie die Ausführung von Reparaturarbeiten auf den Standplätzen ist untersagt.

G. TARIFE

Art. 37

TARIFORDNUNG

- 1. Die Preise sind einheitlich zu gestalten.
- 2. Sie werden von den Taxihaltern von Zermatt aufgestellt und bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Gemeinderates.

H. STRAFBESTIMMUNGEN

Art. 38

BUSSEN

- Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglements werden durch den Gemeinderat mit einer Busse zwischen Fr. 50.-- bis Fr. 5'000.-- bestraft, sofern die kantonale oder eidgenössische Gesetzgebung nicht eine höhere Busse vorsieht.
- 2. Strafbar ist auch die fahrlässige Handlung.
- 3. Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.

FAHRVERBOT UND BESCHLAGNAHMUNG

- Entsprechen die Taxifahrzeuge oder die Taxiführer nicht den gesetzlichen Vorschriften, ist die Polizei berechtigt, den Wagen anzuhalten und die Weiterfahrt desselben zu verbieten.
- 2. Von der Polizei abgenommene Fahrzeugausweise sind sofort dem Kommando der Kantonspolizei mit einem Bericht zu überweisen.
- 3. Die beanstandeten Fahrzeuge können bis zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes von der Polizei beschlagnahmt werden.

I. RECHTSMITTELVERFAHREN

Art. 40

EINSPRACHE

- 1. Gegen Verfügungen der Einwohnergemeinde kann innert 30 Tagen nach deren Zustellung schriftlich beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.
- 2. Die Einsprache hat die Begehren und deren Begründung mit Angabe der Beweismittel zu enthalten.

Art. 41

BERUFUNG

- Administrative Strafentscheide der Einwohnergemeinde k\u00f6nnen innert einer Frist von 30 Tagen nach Erhalt mit Berufung beim Kantonsgericht angefochten werden. Die \u00fcbrigen Entscheide unterliegen innert derselben Frist der Beschwerde an den Staatsrat.
- Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege oder der kantonalen Strafprozessordnung.

J. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 42

INKRAFTTRETUNG

Das revidierte Taxireglement tritt am Tag der Genehmigung durch den Staatsrat in Kraft.

Art. 43

AUFHEBUNG DES BISHERIGEN **R**ECHTS

Alle bisherigen Gemeindereglemente, welche den Bestimmungen des revidierten Taxireglements zuwiderlaufen, sind mit dessen Inkraftsetzung aufgehoben.

So beschlossen durch den Gemeinderat am 11. Oktober 2007, 31. Oktober 2007 und 08. November 2007.

Angenommen durch die Urversammlung am 04. Dezember 2007.

Genehmigt durch den Staatsrat am 05. März 2008.

GEMEINDEVERWALTUNG ZERMATT

Christoph Bürgin Peter Bittel Präsident Leiter